

Merkblatt der LVM-Versicherungen zur Haftpflichtversicherung der Kleingärtnervereine

1. Haftpflichtversicherung

Sie schützt die Versicherten gegen materielle Schäden jeder Art, wenn sie aufgrund eines von ihnen zu vertretenden Verschuldens von einem geschädigten Dritten aufgrund "gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts" auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Der Versicherer tritt dem Anspruchsteller gegenüber in alle Pflichten des Schadenstifters ein und setzt sich mit dem Geschädigten über seine Ansprüche auseinander. Für vorsätzliche Herbeiführung eines Schadenfalles besteht kein Versicherungsschutz.

2. Der Umfang der Haftpflichtversicherung

Die LVM-Versicherungen schützen die Kleingärtnervereine, ihre Vorstände und Mitglieder (z.B. den Kleingärtner) in ihrer Eigenschaft als Gartenpächter gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht nach Maßgabe der Ziff. 1 in allen Fällen, in denen durch Verschulden des Vorstandes oder eines Mitgliedes ein Dritter einen körperlichen Unfall erleidet oder materiell geschädigt wird. Als geschädigter Dritter kann jede Person gelten, gleichgültig, ob sie zu dem Verein gehört oder nicht. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Veranstaltungen der Stadtverbände sowie der dazugehörigen Vereine (Kurse, Spiel- und Gartenfeste, mit der Nutzung der dazugehörigen zu Vergnügungszwecken aufgestellten Gegenständen, z.B. Schaukeln und andere Spielgeräte, (z.B. Hüpfburg , Kegelbahnen und Turngeräten). Voraussetzung ist, das die Geräte den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Stationäre Spielgeräte müssen regelmäßig geprüft werden. Die regelmäßige Überprüfung der Geräte ist nachzuweisen. Er erstreckt sich ferner auf den Stadtverband und seine Unterorganisationen als Haus- und Grundbesitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer), soweit die Räumlichkeiten und Grundstücke den Vereinszwecken (z.B. Turn- und Spielplätze) dienen. Er bezieht sich weiter auf die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Gartenpächter. Eingeschlossen ist auch das Risiko aus der Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege vor, neben und in den Kleingartenanlagen sowie aus der Räum- und Streupflicht im Winter. Eingeschlossen gilt auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Unterhaltung eines Vereinshauses/Spartenheimes, sofern dieses nicht als öffentliche Gaststätte betrieben wird und/oder verpachtet ist. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Bauarbeiten auf eigenen oder gepachteten Grundstücken des Verbandes oder seiner Vereine bis zu einer Bausumme von 50.000 €. Eingeschlossen gilt auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h (auch Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte und Kehrmaschinen) und Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Geschwindigkeit (z.B. nicht versicherungspflichtige Einachs zugmaschinen). Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich sich daraus ergebenden Folgeschäden. Eine Selbstbeteiligung gilt nicht vereinbart. Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, soweit es sich nicht um Schäden durch Umwelteinwirkung handelt, sowie Sachschäden durch Abwässer, soweit die Schäden nicht aus Anlagen oder Tätigkeiten gemäß § 22 Wasserhaushaltsgesetz resultieren. Zusätzlich versichert sind sämtliche Mitglieder bei der Betätigung im Interesse und für Zwecke des Vereins bei Vereinsveranstaltungen sowie alle Helfer (auch Nichtvereinsmitglieder), die für den Verein bei Veranstaltungen tätig werden. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen. Im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung bieten wir dem Verein und seinen Mitgliedern Versicherungsschutz hinsichtlich ihrer Haftung aus dem Besitz und der Verwendung von Kleingebinden (z.B. Farben, Lacke, Öle, Spritzmittel) von max. 50 l Fassungsvermögen, bis zu einem Gesamtfassungsvermögen aller Kleingebinde von insgesamt 500 l. Zusätzlich ist die Haftung der Kleingärtner aus der behördlich erlaubten Verwendung von Pflanzenschutz, Unkraut und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Ebenfalls gilt die Produkthaftung (z.B. bei der Abgabe von Speisen und Getränken oder beim Obstverkauf als versichert sowie die Nutzung von Getränke- und Verkaufsständen.

3. Ausschlüsse/Sonderrisiken

Als geschädigter Dritter kann jede Person gelten, gleichgültig, ob sie dem Verein angehört oder nicht. Lediglich der jeweilige 1. Vorsitzende eines Vereins kann nicht als "geschädigter Dritter" auftreten, d.h. keinen Anspruch stellen, da er juristisch den Verein darstellt. D.h., das der 1. Vorsitzende gegen alle gegen ihn gerichteten Haftpflichtansprüche versichert ist, jedoch kann er keinen Anspruch gegen seinen

eigenen Verein richten. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Veranstaltungen, die den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen z.B. Gau- und Bundesfeste, Ausstellungen, Luftfahrtveranstaltungen, Schießen z.B. mit Kleinkaliber- und Luftgewehr, Umzüge, Veranstaltungen, die in sich ein erhöhtes Risiko darstellen. Sonderrisiken dieser Art können auf Antrag mitversichert werden. Ausgeschlossen gilt die Haftpflicht aus der Unterhaltung eines Vereinheims/Spartenheimes, sofern dieses als öffentliche Gaststätte betrieben wird und/oder verpachtet ist. (Hierfür ist eine separate Gaststättenhaftpflichtversicherung zu beantragen.) Nicht versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht. Ebenfalls ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Haftpflichttrisiken, für die besondere Haftpflichtverträge zu vereinbaren sind (z.B. Öltanks, Fettabscheider, Sickergruben, Tierhaltung, Gewerbebetriebe auf dem Vereinsgelände, usw.)

4. Der Versicherungsfall

Versicherungsfall ist jedes Schadenereignis, welches Ersatzansprüche gegen den Vorstand oder ein Vereinsmitglied zur Folge haben könnte. Sofort, nachdem ein Ersatzanspruch gegen den Verband, Verein oder ein Mitglied erhoben wird, ist der Schadenfall über den Verein an den Stadtverband zu melden, der weiteres veranlasst.

5. Deckungssummen

Die Deckungssummen je Schadenereignis betragen für Personen- und Sachschäden Euro 2.500.000,- sowie Euro 1 Mio für Vermögensschäden in Verbindung mit Sach- u. Personenschäden und Euro 50.000,- für Mietsachschäden durch Brand und Explosion (bei gemieteten Gebäuden und Räumen). Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache der vereinbarten Deckungssummen. Hinweis: Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, den Ersatz der Entschädigung sowie die Abwehr unberechtigter Ansprüche. **Verbindliche Zusagen der Versicherten an die Anspruchsteller sind nicht erlaubt und für den Versicherer nicht bindend.**

6. Beispiele über mögliche Haftpflichtfälle, die durch die Versicherung gedeckt sind.

--Bei der Benutzung einer Schaukel durch ein fremdes Kind riß das schadhafte Seil. Das Kind erlitt einen Handgelenkbruch mit Dauerfolgen. Die Krankenkasse des Kindes stellt Regressansprüche gegen den Verein.
--Ein Weg der Kleingartenanlage war bei Glatteis nicht gestreut. Ein Passant fiel und brach sich ein Bein. Die Krankenkasse des Passanten stellt Regreßansprüche an den Verein.
--Am Eingangstor des Vereins steht eine Schraube vor. Ein Passant, der durch die Anlage will, zerreißt sich seine Jacke.

7. Der Unterschied zwischen Unfall- und Haftpflicht- Versicherung

Die Haftpflichtversicherung schützt die Versicherungsnehmer vor Schadenersatzansprüchen Dritter, die aufgrund eines Verschuldens an diese gerichtet werden.

Die Unfallversicherung schützt den Versicherungsnehmer bei Unfällen, bei denen er einen körperlichen Schaden erleidet. Ein Verschulden einer dritten Person muss nicht vorliegen. Es sind auch selbstverschuldete Unfälle versichert.

Ihr Ansprechpartner für Rückfragen:

LVM Servicebüro
Schauhoff & Stadie GmbH
Herr Siegfried Hollmann
Couvenstr.4
40211 Düsseldorf
Tel.: 0211/94195070